



Kinder schützen

Kinder schützen

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Eine Broschüre für Mitarbeiter
in der Kinder- und Jugendarbeit



Inhalt

Seite

1	Vorwort
2	1. Kindeswohl - Was ist das?
2	2. Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn ...
4	3. Gefährdung erkennen
6	4. Was tun bei einem Verdacht?
7	5. Wer kann helfen?
8	6. Notwendige schriftliche Dokumentation von Hinweisen
8	Formular für die Meldung von Kindeswohlgefährdung an das Referat Erziehung und Bildung

Herausgeber:

Jugendring Gelsenkirchen
Kurt-Schumacher-Str. 4
45875 Gelsenkirchen
Telefon: 0209 169 9347
Telefax: 0209 169 3754
Email: mail@jugendring-gelsenkirchen.de
www.jugendring-gelsenkirchen.de

Stand: September 2011

Vorwort

In der jüngsten Vergangenheit machten zum Teil spektakuläre Fälle von Kindesmisshandlung und auch Vernachlässigung von Kindern Schlagzeilen in der deutschen Medienlandschaft. Die Schicksale von Kindern wie Kevin in Bremen erlangten traurige Berühmtheit.

Der Gesetzgeber reagierte darauf, indem er mit Zusätzen zum Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), den Paragraphen 8a und 72a, die Verantwortung für das Wohl unserer Kinder auf mehrere Schultern verteilte. Mit dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz KICK, welches die o. g. Zusätze enthält, soll künftig frühzeitiger auf Kindeswohlgefährdung reagiert werden können.

Viele Menschen setzen sich in unserer Stadt intensiv für das Wohl von Kindern und Jugendlichen ein. Ehrenamtliche sowie hauptamtliche Mitarbeiter engagieren sich und übernehmen Verantwortung. Sie leisten einen Beitrag für die Zukunft. Die Jugendarbeit in der Stadt Gelsenkirchen lebt von diesem Einsatz. Ohne dieses Engagement gäbe es keine Hausaufgabenbetreuung, keine Kinder- und Jugendgruppen, keine Zeltlager oder Ferienfahrten – das Leben wäre ärmer für die Kinder und Jugendlichen dieser Stadt. Gerade in der Jugendarbeit kennen die GruppenleiterInnen „ihre Kids“ in der Regel recht gut. Oftmals erkennen sie als erste Veränderungen oder Probleme. Sie bemerken eine tatsächliche oder eventuelle Gefährdung des Kindeswohls früh, und sie können zur Abwehr und Vermeidung dieser Gefährdung beitragen. Zwar richten sich die Bestimmungen des KICK in erster Linie an Fachkräfte, also hauptamtlich Beschäftigte bei den freien Trägern der Jugendhilfe, der Jugendring Gelsenkirchen ist jedoch der Meinung, dass wir uns auch als ehrenamtliche Mitarbeiter den Inhalten des KICK verpflichtet fühlen sollten. Ein „wachses Auge“ soll es dabei sein – nicht mehr, aber auch nicht weniger. Das ist uns selbst Verpflichtung. Entsprechend unterstützt der Jugendring Gelsenkirchen selbstverständlich alle Maßnahmen, die der Gefährdung des Kindeswohls entgegenwirken. Mit den vorangegangenen Informationsveranstaltungen und nicht zuletzt mit dieser vorliegenden Broschüre möchte der Jugendring Gelsenkirchen allen Beteiligten mehr Klarheit im Umgang mit den neuen gesetzlichen Regelungen schaffen - und so einen Beitrag zu Stärkung des Kindeswohls leisten.

Gelsenkirchen, im September 2011

Susanne Franke
Vorsitzende

Thorsten Müller
Geschäftsführer

Verena Altemeyer
Stellv. Vorsitzende

1. Kindeswohl – Was ist das?

Damit Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranwachsen können, müssen folgende Bedürfnisse gewährleistet sein:

- Körperliche Bedürfnisse: Das Kind muss gepflegt, ernährt, versorgt und geschützt werden.
- Emotionale Bedürfnisse: Das Kind braucht Liebe, Annahme und Zuwendung, Objekte und Orientierung, sowie tragfähige Beziehungsmuster, in denen das Selbst des Kindes wachsen kann.
- Intellektuelle Bedürfnisse: Das Kind muss gefördert werden, seine geistigen Kräfte zu entfalten und seine Kompetenzen zu entwickeln.
- Moralische Bedürfnisse: Das Kind braucht moralische Orientierung, die es ihm ermöglicht, gesellschaftliche Werte zu erlernen und danach zu leben.

Im Klartext – Kinder müssen die für ihr leibliches und seelisches Wohl erforderliche Versorgung und Erziehung erhalten. So müssen Babys gewaschen, gebadet und gewickelt, mit ausreichender und angemessener Nahrung versorgt und emotional behütet werden.

Alle Kinder und Jugendlichen benötigen darüber hinaus Anregungen für ihr Denken und Lernen und die Förderung ihrer Fähigkeiten durch Elternhaus, Kindergarten, Schule und Jugendarbeit. Bei Kindern und Jugendlichen sollte durch die äußere Erscheinung und die gezeigten Verhaltensweisen erkennbar sein, dass die entsprechende Versorgung stattfindet.

2. Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn ...

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn bei einem Kind oder bei einem Jugendlichen über einen längeren Zeitraum erhebliche Mängel in der leiblichen und/oder seelischen Versorgung bestehen oder das Kind/der Jugendliche körperlich und/oder seelisch vernachlässigt, misshandelt oder missbraucht wird. Die Gefährdung des Kindeswohls, mangelnde Sorge kann bewusst (aktiv) oder unbewusst (passiv), z. B. mangels Kenntnis und Wissen über die Bedürfnisse oder auch wegen fehlender eigener Fähigkeiten der Erwachsenen, erfolgen.

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, bei denen dem Kind direkt oder mittels Gegenständen (z. B. Stöcken, Riemen, Zigaretten, heißem Wasser oder Waffen) Gewalt angetan wird. Auch Schlägen, Prügeln, Festhalten, Wegstoßen oder Würgen sind damit gemeint. Oftmals führen diese Gewaltanwendungen zu sichtbaren Verletzungen wie Blutergüssen, Prellungen, Knochenbrüchen, Verbrennungen oder aber auch zu nicht sichtbaren Verletzungen an Stellen, die normalerweise von der Kleidung verdeckt werden.

körperliche Misshandlung

Seelische Misshandlung oder psychische Gewalt bezeichnet alle Handlungen, bei denen das Kind an seiner Seele und/oder in seiner geistig-seelischen Entwicklung Schaden nimmt. Dies sind z. B. offenkundige Ablehnung, ständiges Überfordern, Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung des Kindes.

seelische Miss- handlung

Vernachlässigung ist die dauerhafte oder wiederholte Unterlassung der körperlichen und seelischen Versorgung des Kindes. Bei der körperlichen Vernachlässigung des Kindes werden Grundbedürfnisse wie Nahrung, Bekleidung, Unterkunft und Sicherheit nicht ausreichend gewährleistet.

Vernach- lässigung

Die seelische Vernachlässigung bezieht sich auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung durch Sprache und Bewegung, die hinreichende Beaufsichtigung und Erziehung sowie die Gesundheitsfürsorge des Kindes.

Durch eine dauerhafte Unterversorgung wird die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes geschädigt, und es kann zu gravierenden bleibenden Schäden bis hin zum Tod kommen.

Mit sexuellem Missbrauch sind sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie das Zugänglichmachen von pornographischem Material (beispielsweise Filme, Zeitschriften, Internetseiten) oder das Erstellen von pornographischen Filmen, aber auch Exhibitionismus durch ältere Jugendliche oder Erwachsene gemeint.

sexueller Missbrauch

Für eine Kindeswohlgefährdung gibt es gewichtige Anhaltspunkte – allerdings keine allgemeingültigen „Listen“, in denen sämtliche Gefährdungstatbestände abschließend aufgeführt sind. Notwendig ist fast immer eine spezielle Einzelfallprüfung!

3. Gefährdung erkennen

Defizite bezüglich Aussehen und Verhalten von Kindern und Jugendlichen *können* ein Indiz für eine Gefährdung sein, *müssen* es aber nicht sein. Hinzu kommt, dass viele Anzeichen eben nicht offensichtlich sind und ins Auge fallen. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche, die man nicht oder kaum kennt.

Bei bekannten Kindern und Jugendlichen ist die Einschätzung ebenfalls schwierig, allerdings gibt es durchaus Anhaltspunkte, die zumindest auf Schwierigkeiten schließen lassen und die man unbedingt als „Warnsignal“ verstehen sollte:

äußere Erscheinung

Äußere Erscheinung des Kindes oder Jugendlichen:

- ständig verschmutzte, verwahrloste Kleidung
- der Jahreszeit unangemessene Kleidung, z. B. langärmeliger Pullover im Hochsommer, um verletzte Körperstellen bedeckt zu halten
- massive Verletzungen ohne erklärbare Ursache, z. B. Blutergüsse, Striemen, Verbrennungen etc.
- Unterernährung, z. B. klar erkennbare Rippen
- fehlende Krankenbehandlungen, z. B. erkennbar schlechte Zähne
- unzureichende Körperhygiene

Verhalten

Verhalten von Kindern oder Jugendlichen:

- verängstigtes Verhalten, apathisches Verhalten, Einfluss von Drogen
- Äußerungen des Kindes oder Jugendlichen, die auf Vernachlässigung, Misshandlungen oder Missbrauch hinweisen
- Aufenthalt in der Öffentlichkeit zu altersunangemessenen Zeiten, z. B. nachts auf dem Spielplatz
- mehrfaches Fernbleiben aus der Schule, Gruppenstunde, Nicht-Teilnahme an sportlichen Angeboten ohne Grund, z. B. Schwimmen
- aggressive, gewalttätige, sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- häufige Straftaten

Verhalten der Eltern/ Erziehungs- berechtigten

Verhalten der Eltern oder der Erziehungspersonen bzw. der häuslichen Gemeinschaft

- Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen, z. B. Schlagen, Schütteln, Einsperren
- wiederholte Gewalt zwischen den Erziehungspersonen

- häufiges massives Beschimpfen oder Erniedrigen des Kindes/Jugendlichen, Unterlassung von Krankenbehandlung
- Isolierung, z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen
- unzureichende Ernährung und/oder Versorgung des Kindes/ des Jugendlichen
- sexueller Missbrauch oder Vergewaltigung von Jungen/ Mädchen

Familiäre Situation

familiäre Situation

- Obdachlosigkeit
- das Kind/der Jugendliche wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut ungeeigneter Personen gelassen
- das Kind/der Jugendliche wird zur Begehung von Straftaten oder verwerflichen Taten eingesetzt, z. B. Betteln, Diebstahl

Persönliche Situation der Eltern oder Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

persönliche Situation der Eltern

- häufig unter Alkohol- oder Drogen- oder Medikamenteneinfluss, z. B. verwirrt, berauscht, benommen
- vernachlässigtes Erscheinungsbild, z. B. verschmutzte Kleidung, mangelnde Körperhygiene
- verwirrtes Erscheinungsbild, z. B. Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache

Wohnsituation

Wohnsituation

- vermüllte oder verdreckte Wohnung
- unzureichende Räumlichkeiten, z. B. erheblich zu wenig Wohnraum für zu viele Personen
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt, z. B. defekte Stromkabel, aus der Wand hängende Steckdosen, Herumliegen von „Spritzerbesteck“
- Fehlen eines eigenen Schlafplatzes für das Kind

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft. Sie kann aber durchaus dazu dienen, die eigene Aufmerksamkeit verstärkt auf eventuell bestehende Probleme zu lenken. Insbesondere sollte man beim Auftreten dieser möglichen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung aufmerksam werden und verstärkt auf die Äußerungen der Betroffenen achten. Bei einem Verdacht muss maßvoll und angemessen reagiert werden.



4. Was tun bei einem Verdacht?



**Fakten
sammeln**

intern beraten

**Gefährdung
einschätzen**

**Fachkraft
hinzuziehen**

**Risiko
abschätzen**

**Schutzplan
erstellen**

1. Alle Schritte unbedingt schriftlich, in Kurzform, mit Datum dokumentieren!
2. Sammeln Sie Fakten, Beobachtungen, Erzählungen, Vorkommnisse, Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung.
3. Ziehen Sie Ihren Vorgesetzten/Ihre Leitung zu Rate, z. B. Gruppenleitung/Vorstand/Träger. Hier müssen Sie noch keine Namen nennen.
4. Treffen Sie mit Ihrer Leitung eine gemeinsame Einschätzung der Gefährdungssituation des Kindes/Jugendlichen.
5. Bestätigt die gemeinsame Einschätzung Ihren Verdacht auf Gefährdung, muss Ihre Leitung eine Fachkraft für Kindeswohlgefährdung zu Ihrem Fall hinzuziehen.
6. Viele Jugendverbände mit hauptamtlichen Mitarbeitern verfügen über eigene, speziell ausgebildete **Fachkräfte für Kindeswohlgefährdung**.
7. Sollte dies in Ihrem Verband **nicht der Fall** sein, wenden Sie sich an eine Fachkraft für Kindeswohlgefährdung beim Referat Erziehung und Bildung (ehem. Jugendamt).
[Kontakt siehe Seite 7.](#)
8. Wenn in Ihrem Verband eine **Fachkraft für Kindeswohlgefährdung zur Verfügung** steht, erstellen Sie gemeinsam eine Risikoeinschätzung.
9. Gemeinsam mit der Fachkraft für Kindeswohlgefährdung wird ein Schutzplan erstellt, der mögliche Hilfen enthält, um das Wohl des Kindes/Jugendlichen zu sichern.
10. Für den Fall, dass der vereinbarte Schutzplan fehlt schlägt und angebotene Hilfen das Kind nicht schützen, **erfolgt eine Meldung an das Referat für Erziehung und Bildung durch die Fachkraft für Kindeswohlgefährdung**.
[Kontakt siehe Seite 7 „Wer kann helfen?“](#)

5. Wer kann helfen?

1. Gruppenleitung, Vorstand, Träger
2. Fachkraft für Kindeswohlgefährdung des Verbandes, falls vorhanden. Sofern in Ihrem Verband keine Fachkraft vorhanden ist, folgt Punkt 3:
3. Wenden sie sich an das Referat Erziehung und Bildung.
4. Als Ansprechpartner für Fragen und Meldungen der freien Träger steht Ihnen Herr Bischoff als Koordinator zur Verfügung. [Telefon 0209/169 9309](tel:02091699309)
5. Am Wochenende, außerhalb der Dienstzeiten und an Feiertagen ist eine Rufbereitschaft über die Feuerwehr ([Tel. 112](tel:112)) eingerichtet.
6. Ausschließlich zertifizierten Fachkräften der Verbände steht die folgende E-Mail-Adresse des Referates Erziehung und Bildung zur Verfügung: kinderschutz@gelsenkirchen.de

Meldung

6. Notwendige schriftliche Dokumentation von Hinweisen

Einer Meldung von Kindeswohlgefährdung an das Referat Erziehung und Bildung sollte eine schriftliche Dokumentation zu Grunde liegen. Dafür kann das nachfolgende Formular genutzt werden.

Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung an das Referat Erziehung und Bildung der Stadt Gelsenkirchen. (Nach Möglichkeit alle bekannten Daten angeben)

Erstmitteilung Wiederholte Mitteilung

Einrichtung/Stelle: _____

Betreuer/in, Fachkraft: _____ Tel.: _____

Name der Familie, Wohnadresse, Aufenthalt, ggf. Tel. Nr.

Betroffene Minderjährige, Schutzbedürftige:

Name	Vorname	Geb.-Datum	Wohnadresse

Beobachtung der Gefährdungssituation am (Datum):

Kurzbeschreibung der Hinweise, Vorkommnisse, Beobachtungen:
(ggf. ausführlichen Bericht gesondert beifügen)

Beteiligte an der gemeinsamen Einschätzung der Gefährdungssituation/Fallerörterung:

Betreuer/in, Mitarbeiter/in: _____

Leitung: _____

ev. Eltern/Elternteile/Angehörige: _____

Kind/Jugendliche/r: _____

Andere? _____

Gefährdungseinstufung bitte ankreuzen: akute Gefährdung drohende Gefährdung

Anmerkungen/Hinweise/Kommentare/Erläuterungen zur Gefährdungseinschätzung:

Gibt es mit den Sorgeberechtigten vereinbarte bzw. durch den Träger veranlasste Unterstützung/Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung, (Kurzbeschreibung):

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Unterschrift der MitarbeiterIn

Unterschrift der Leitung

Unterschrift der Fachkraft für Kindeswohlgefährdung

www.jugendring-gelsenkirchen.de

